

einer aus diesem Grunde ungiltigen Registratur, sondern auch der Richter selbst, welcher die Fertigung eines Protocolles durch eine dazu nicht legitimirte Person hat geschehen lassen, mit einer Geldstrafe von fünf Thalern und, nach Befinden, mit einer höhern belegt werden.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budissin, den 29sten März 1826.

von Gerßdorf.